

Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Kulturvermittlung vom 21. Mai 2021 i. V. m. der Änderung vom 21. März 2023 (Studienmodell 2011)

– Lesefassung –

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 288), diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft bietet den Studiengang mit dem Abschluss "Master of Arts (MA)" an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 4 MPO fw.)

Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die weiteren Zugangsvoraussetzungen neben den Anforderungen, die sich aus § 49 des Hochschulgesetzes NRW und § 4 MPO fw. ergeben. Bewerber*innen erhalten Zugang, die alle Voraussetzungen erfüllen, Bewerber*innen erhalten keinen Zugang, die nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

(1) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses (§ 49 Abs. 6 S. 3 HG NRW) nach Absatz 2 und von Sprachkenntnissen in Englisch auf dem Sprachniveau der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nach Maßgabe der Richtlinien der Universität Bielefeld.

(2) Ein Abschluss ist qualifiziert, wenn mindestens zwei der nachfolgenden fachlichen Anforderungen durch Leistungen belegt nachgewiesen und insgesamt 4 der 6 Punkte erzielt werden:

- Kulturwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten (inklusive Literatur-, Musik-, Kunst- u. Theaterwissenschaft: 0-2 Punkte
- Pädagogische und didaktische Kenntnisse und Fähigkeiten (Erziehungswissenschaft, Pädagogik, Allgemeine Didaktik, Fachdidaktik): 0-2 Punkte
- Künstlerische Kenntnisse und Fähigkeiten (kunstpraktische Leistungen aller Kunstsparten): 0-2 Punkte

Folgende Punkte werden vergeben:

0 Punkte: die geforderten Kompetenzen liegen nicht vor.

1 Punkt: die geforderten Kompetenzen liegen vor, und es besteht eine ausreichende Übereinstimmung mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten für das Masterstudium

2 Punkte: die geforderten Kompetenzen liegen vor und es besteht eine gute Übereinstimmung mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten für das Masterstudium.

Maßstab für die notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten sind entsprechende hochschulische Leistungen unter Berücksichtigung des studierten Umfangs: 4 SWS (ausreichende Übereinstimmung); 12 SWS (gute Übereinstimmung).

Es werden bei entsprechender Darlegung auch außeruniversitäre Erfahrungen berücksichtigt, wenn insoweit kein wesentlicher Unterschied besteht zu Kenntnissen und Fähigkeiten, die in einem Hochschulstudium erworben werden können und wenn mindestens ein Punkt über hochschulische Leistungen erworben wird. Konkret können berücksichtigt werden: Praktika oder berufspraktische Tätigkeiten, insbesondere Erfahrungen in der eigenständigen Konzeptionierung, Planung und Umsetzung von Kulturprojekten sowie die eigene Kunstpraxis (Musizieren in Ensembles, Kunstschule, Theatergruppe etc.).

Die Punktvergabe für hochschulischen Kenntnisse und Fähigkeiten (Kompetenzen) erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Anerkennung (§ 21 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020) und der hierzu bestehenden Standards und Richtlinien u.a. des European Area of Recognition Projects (<http://ear.enic-naric.net/emanual/>) nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Hochschule bzw. des Abschlusses (Akkreditierung)
- Niveau der erworbenen Kompetenzen (Qualifikationsrahmen)
- Workload
- Profil / Ausrichtung des absolvierten Abschlusses
- Konkrete Lernergebnisse unter Berücksichtigung von Lernzieltaxonomien

(3) Die Prüfung der Anforderungen und Voraussetzungen sowohl für das Zugangs- und das Zulassungsverfahren erfolgt auf Basis der nachfolgenden Unterlagen, die fristgerecht in dem entsprechenden Bewerbungsportal der Universität Bielefeld hochgeladen und eingegeben werden:

a) Abschlusszeugnis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses und die dazugehörigen Abschlussdokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.) oder vorläufiges Abschlusszeugnis, das eine vorläufige Abschlussnote ausweist.

b) Modulhandbuch oder Modulbeschreibungen zu den absolvierten Modulen

Soweit kein Diploma Supplement, Transcript oder Modulhandbuch oder keine Modulbeschreibungen vorhanden sind, sind entsprechende Beschreibungen hochzuladen, die Auskunft geben über den absolvierten Studiengang, die erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

Darüber hinaus sind im Bewerbungsportal Angaben zum Vorliegen der Kriterien nach Absatz 2 und zu den Sprachkenntnissen zu treffen. Dort werden auch Hinweise gegeben, wie außerhochschulische Leistungen dargestellt werden sollen.

Im Bewerbungsportal werden nur pdf Dateien akzeptiert, diese sollen soweit möglich durchsuchbar sein.

Nach der Bewerbungsfrist oder auf einem anderen Weg eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

- (4) Die Bewertung des Zugangs erfolgt jeweils durch eine prüfungsberechtigte Person. Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert. Machen Bewerber*innen innerhalb von einer Woche begründet Einwendungen gegen die Bewertung geltend, erfolgt eine Überprüfung der Entscheidung, hierfür wird eine weitere prüfungsberechtigte Person hinzugezogen. Die Bewertung wird ggf. korrigiert. Unabhängig davon besteht die Rechtsschutzmöglichkeit, die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides mitgeteilt wird.
- (5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- entfällt -

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO fw.)

- entfällt -

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

a. Fachliche Basis

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-M1-KV	Einführungsmodul	1.	10	
38-M2-KV	Theoretische Grundlagen	1.	10	
38-M3-KV	Kulturelle und Ästhetische Bildung	1.	10	
38-M4-KV	Mediale Strategien der Kulturererschließung und -vermittlung	1. o. 2.	10	
38-M5-KV	Künstlerische Praxis	1. o. 2.	10	
38-M6-KV	Methoden der Kulturvermittlung	1. o. 2.	10	
Zwischensumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

b. Profilphase

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-M7-KV	Praxisphase	3.	20	
38-M8-KV	Professionalisierung: Beruf und Forschung	3.	10	
38-M9-KV	Individuelle Profilierung	3. o. 4.	10	
38-MA-KV	Masterarbeit	4.	20	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

7. Modulstrukturtabelle

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
38-M1-KV	Einführungsmodul	10		2	1		
38-M2-KV	Theoretische Grundlagen	10		3	1		
38-M3-KV	Kulturelle und Ästhetische Bildung	10		4	1		
38-M4-KV	Mediale Strategien der Kulturerschließung und -vermittlung	10		3	1		
38-M5-KV	Künstlerische Praxis	10			1		
38-M6-KV	Methoden der Kulturvermittlung	10		3	1		
38-M7-KV	Praxisphase	20		1	1		
38-M8-KV	Professionalisierung: Beruf und Forschung	10			1		
38-M9-KV	Individuelle Profilierung	10		2			
38-MA-KV	Masterarbeit	20			1		

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Schriftliche Hausarbeit von ca. 15 Seiten.
- Mündliche Prüfung, bestehend aus 40 Minuten Vorbereitung anhand bereitgestellter Materialien und der 20 minütigen mündlichen Prüfung.
- Präsentation erarbeiteter medialer Produkte, wie z.B. Film, Webseite oder Poster in mündlicher Form (ca. 10 Minuten).
- Präsentation künstlerischer Inhalte unter Einbezug künstlerischer Verfahren und Praktiken sowie Darstellung basaler künstlerischer Gestaltungsfähigkeit.
- Präsentation, bestehend aus einer Präsentationsprüfung (20 Minuten) und anschließender Diskussion (10 Minuten) unter angemessenem Einbezug digitaler und/oder analoger Medien, bei deren Gestaltung kuratorische, inszenatorische und kontextualisierende Gesichtspunkte berücksichtigt werden.
- Präsentation, bestehend aus einer Präsentationsprüfung (20 Minuten) und anschließender Diskussion (10 Minuten) des in der Praxisphase durchgeführten Projekts unter Einbezug geeigneter Medien, in der die organisatorische, künstlerische und vermittlerische Planung sowie die Durchführung und eventuell entstandene Ergebnisse des Projekts deutlich und kritisch reflektiert werden.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(2) Studienleistungen im Studiengang Kulturvermittlung dienen der Vertiefung der Veranstaltungsinhalte durch Phasen selbständiger Arbeit. Beim Präsentieren selbst erarbeiteter Inhalte und Moderieren von Veranstaltungen erwerben die Studierenden darüber hinaus berufsrelevante Präsentationskompetenzen. Zugleich bieten die Studienleistungen regelmäßige Präsentations-, Dokumentations- und Schreibansätze, die eine Vergewisserung eigener künstlerisch-praktischer und wissenschaftlich-theoretischer Leistungen ermöglichen sowie eine reflektierte Theorie- und Praxisverzahnung unterstützen.

Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Referate,
- Moderation von Teilen einer Seminarsitzung,
- kurze Essays,
- Führen eines ästhetischen Tagebuchs,
- Konzeption, vorbereitende Recherche und Moderation diskursiver Formate (z.B. Podiumsgespräche),
- Recherche und Impulsreferat zu einem Thema einer Exkursion,
- Verfassen eines Praktikumsberichts,
- das Bearbeiten von Übungsaufgaben, beispielsweise das Anfertigen
 - einer Literaturliste,
 - eines Thesenpapiers,
 - einer Argumentrekonstruktion,
 - der Zusammenfassung eines Textes,
 - einer vermittlerisch-methodischen Skizze.

Insgesamt dürfen von jedem Studierenden in einer Veranstaltung schriftliche Beiträge im Umfang von ca. 15.000 Zeichen oder mündliche Beiträge in einem Umfang von ca. 20 Minuten verlangt werden.

- Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.
- (3) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von 60 bis 70 Seiten (ca. 25.000 Wörter), in der eine fachbezogene Fragestellung aus dem Bereich der Kulturvermittlung mittels geeigneter Forschungsmethoden und unter Einbeziehung einschlägiger Theorien und Studien selbstständig bearbeitet wird. Die Arbeit kann Fragestellungen der Teildisziplinen (u. a. Kunst-, Musik- Theater- oder Literaturvermittlung) fokussieren oder interdisziplinär ausgerichtet sein. Sie kann thematisch an das im Rahmen der Praxisphase durchgeführte eigene Projekt anschließen. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb des vorgesehenen Workload von 18 LP (540 Stunden) möglich ist. Die Arbeit ist fristgerecht im Prüfungsamt abzugeben. Weitere Konkretisierungen enthält die Modulbeschreibung.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 2021/22 für den Studiengang einschreiben. Die Regelungen zum Zugangsverfahren gelten erstmalig zum Wintersemester 2021/22. Das Studienangebot startet erstmals zum Wintersemester 2021/22 und ist entsprechend aufwachsend.

10. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 21. April 2021.

Bielefeld, den 21. Mai 2021

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer